

Frauenfeld, 2. April 2024

Entscheid Nr. 0029

BOA/PG Nr. 2023.07-006

Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg Ergänzung Baureglement

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg an der Gemeindeversammlung vom 27. April 2023 beschlossene Ergänzung des Baureglements (Art. 22 Abs. 7 bis 9) wird **nicht genehmigt**.
2. Die von der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg an der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 beschlossenen Änderungen des Baureglements (Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1) werden genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg, Flugplatzstrasse 12, 8514 Amlikon-Bissegg, unter Beilage der Dossiers Ergänzung Baureglement, mit den notwendigen Nichtgenehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Amt für Energie
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung (2), unter Beilage eines Dossiers Ergänzung Baureglement, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 ersucht die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg um Genehmigung der Ergänzung des Baureglements betreffend Art. Nr. 22. Der nachgeforderte Planungsbericht inkl. Beilagen wurde von der Gemeinde mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 nachgereicht. Mit Schreiben vom 15. März 2024 wurden zudem Unterlagen zur Genehmigung einer weiteren Baureglementsanpassung betreffend die Art. Nrn. 23 und 24 eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. Die

Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung nicht vorgeprüft.

2. Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg möchte das rechtskräftige Baureglement (genehmigt mit DBU-Entscheidung Nr. 28 vom 27. Mai 2019) in Art. Nr 22 mit den Absätzen 7 bis 9 ergänzen. Die neuen Absätze sehen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 30 m und Bauzonen sowie Gebäuden, in denen sich Menschen regelmässig, dauernd oder vorübergehend aufhalten, vor. Zu Bauzonen soll der Abstand mindestens der fünffachen Gesamthöhe der Windenergieanlage entsprechen. Gegenüber Einzelgebäuden ist ein Mindestabstand von 850 m vorgesehen. Ausnahmen wären mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers möglich. Zudem sollen die Bestimmungen auch gegenüber Gebäuden in benachbarten Gemeinden gelten.
3. Die Energiestrategie 2050 des Bundes wurde im Jahr 2017 von der Schweizer Stimmbevölkerung gutgeheissen. Am 25. September 2020 hat der Bundesrat das angepasste Konzept Windenergie verabschiedet. Darin gibt der Bund den Kantonen einen Orientierungsrahmen für ihren Beitrag zu den Ausbauzielen des Bundes vor. Art. 10 des revidierten Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) beauftragt die Kantone, insbesondere die für die Wasser- und Windkraft geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festzulegen. Mit der Anpassung des Objektblatts „4.2 Energie“ im Kapitel „Ver- und Entsorgung“ des Kantonalen Richtplans (KRP) wurden im Kanton Thurgau sechs Windenergiegebiete festgelegt. Das Windenergiegebiet Thundorf ist eines von drei Gebieten, das den Koordinationsstand „Festsetzung“ aufweist. Am 27. Oktober 2021 hat der Bundesrat die Änderung zur Windenergie im Kantonalen Richtplan genehmigt und damit das Windenergiegebiet Thundorf definitiv festgesetzt. Das Windenergiegebiet Thundorf betrifft Teile der Politischen Gemeinden Amlikon-Bissegg, Hüttlingen und Thundorf.

Die Richtpläne bilden die Grundlage für die weiteren Planungsmassnahmen. Sie sind behördenverbindlich und haben keine eigentumsbeschränkende Wirkung (§ 15 des Planungs- und Baugesetzes [PBG; RB 700]). Der KRP schafft mit den Festsetzungen zur Windkraft die planerische Grundlage für die Realisierung von Grosswindanlagen, welche im nationalem Interesse sind. Die aktuelle Rechtsprechung besagt, dass kommunale Bauvorschriften nicht dazu führen dürfen, dass der Auftrag aus dem Bundesrecht (Art. 10 EnG) nicht mehr erfüllt werden kann.

4. Generell ist zu bemerken, dass Abstandsvorschriften zu Grosswindanlagen nur dann Sinn machen, wenn im Zonenplan entsprechende Nutzungszonen (z.B. Windenergiezonen) ausgeschieden werden. Vorliegend gibt es aber keine Bestrebungen der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg entsprechende Zonen auszuscheiden.

In Absatz 7 und 8 des Baureglements (BauR) werden Abstände von Grosswindanlagen sowohl zu Bauzonen als auch zu Gebäuden eingeführt. Gegenüber Bauzonen verlangt das Baureglement einen Mindestabstand der fünffachen Gesamthöhe der Grosswindanlage. Moderne Anlagen, mit denen auch im Windenergiegebiet Thundorf geplant wird, haben Gesamthöhen von rund 250 m (Nabenhöhe plus Rotorblattlänge). Bei solchen Anlagen würde ein Mindestabstand von rund 1.25 km resultieren. Gegenüber Gebäude in denen sich Menschen regelmässig, dauernd oder vorübergehend aufhalten (u.a. Bauernhäuser, Wohnhäuser, Ferienhäuser oder Restaurants) beträgt der Mindestabstand 850 m.

Aus dem Planungsbericht geht nicht klar hervor, zu welchem Zweck die Abstände erlassen werden sollen. Zudem kann auch nicht nachvollzogen werden, nach welchen Kriterien und Grundlagen die Grösse der Abstände definiert wurden.

Die Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41) können auch bei deutlich geringeren Abständen als im Baureglement vorgesehen eingehalten werden. Insbesondere bei Zonen mit einer Empfindlichkeitsstufe III (Misch- und Landwirtschaftszonen) ist davon auszugehen, dass ein Abstand von 350 m genügt, um die Lärmgrenzwerte einzuhalten (vgl. Leitfaden für die Planung von Windenergieanlagen im Kanton Thurgau).

Ferner sind zwar im Sinne des Vorsorgeprinzips weitergehende Massnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie müssen jedoch stets „technisch und betrieblich möglich“, „wirtschaftlich tragbar“ und „verhältnismässig“ sein (Art. 11 Abs. 2 Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01). Eine generell-abstrakte Norm wie die vorgesehenen Mindestabstände erweisen sich aber als nicht verhältnismässig und nicht wirtschaftlich tragbar.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2023 zur Parlamentarischen Initiative „Mindestabstände zu Windkraftanlagen: Betroffene schützen und Rechtssicherheit schaffen“ ausführlich dargelegt, dass bereits ein Mindestabstand von der dreifachen Gesamthöhe (750 m) die Windenergienutzung im Kanton Thurgau praktisch verunmöglicht. Entsprechend kommt die Forderung eines Mindestabstands von der fünffachen Gesamthöhe zu Bauzonen resp. 850 m zu Gebäuden faktisch einem Verbot der Windenergienutzung im Kanton gleich. Die Bauvorschriften würden dazu führen, dass innerhalb des im KRP ausgeschiedenen Gebiets der Bau von Windkraftanlagen indirekt über die statuierten Abstandsvorschriften faktisch untersagt würde. Dies gilt sowohl für den Teilbereich auf dem Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg wie auch für das restliche Windenergiegebiet, falls die angrenzenden Gemeinden dieselben Abstandsvorschriften einführen würden. Insofern ist die Aussage im Planungsbericht nicht korrekt, dass mit den Abstandsvorschriften im Windenergiegebiet Thundorf dennoch vier bis fünf Windenergieanlagen realisiert werden könnten und damit übergeordnetes Recht eingehalten ist. In der beigelegten Machbarkeitsstudie, auf welche sich

der Planungsbericht abstützt, wurde als Rahmenbedingung für die Standortermittlung lediglich der Mindestabstand von 850 m zu Einzelgebäuden, nicht aber der Mindestabstand von der fünffachen Gesamthöhe zu Bauzonen vorgegeben, weshalb die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie vorliegend nicht relevant sind.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau entschied kürzlich in einem ähnlichen Fall, dass die Nichtgenehmigung eines Mindestabstandes von 700 m zu Bauten mit Wohnungen oder Arbeitsräumen im Baureglement durch die Vorinstanz zu Recht erfolgte und die Bestimmung dem übergeordneten Recht resp. übergeordneter Planung widerspricht. Das Verwaltungsgericht kam zum Schluss, dass mit dem Mindestabstand eine Realisierung des Windparks in dem im KRP rechtskräftig und behördenverbindlich ausgeschiedenen Windenergiegebiet zumindest unverhältnismässig erschweren sowie eine rechtsgenügende und umfassende Interessenabwägung verhindern würde. Es ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht im Falle eines noch grösseren Mindestabstands zum gleichen Schluss kommen würde.

Gemäss Art. 22 Abs. 9 BauR sollen die Abstandsvorschriften auch gegenüber Gebäuden in den benachbarten Gemeinden gelten. Das Baureglement der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg kann einzig diese Fläche mit Bauvorschriften bespielen, nicht aber Gebiete der Nachbargemeinden.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die vorgesehenen Mindestabstände planerisch nicht nachvollziehbar sind und als unverhältnismässig erachtet werden. Die Bestimmungen in Art. 22 Abs. 7 bis 9 BauR stehen im Widerspruch zu übergeordnetem Recht und der übergeordneten Planung und können daher nicht genehmigt werden.

5. Die Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg wurden bei der Gesamtrevision der Ortsplanung mit DBU-Entscheidung Nr. 28 vom 27. Mai 2020 nicht genehmigt. Nach der öffentlichen Auflage des Baureglements wurden die beiden Bestimmungen aufgrund von Einsprachen angepasst. Für die angepassten Bestimmungen wurde jedoch keine nochmalige öffentliche Auflage durchgeführt. Da es sich jedoch um erhebliche Anpassungen handelt, muss nach § 31 Abs. 4 PBG das Auflageverfahren wiederholt werden. Die Gemeinde wurde daher im Genehmigungsentscheid angewiesen, die beiden Absätze dem formal korrekten Verfahren zuzuführen. Die Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg ist dieser Anweisung nachgekommen und hat das Verfahren korrekt durchgeführt. Die angepassten Bestimmungen in Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 BauR können genehmigt werden.

5/5

6. Die Ergänzung in Art. 22 Abs. 7 bis 9 BauR erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) wie ausgeführt nicht und wird daher nicht genehmigt. Die Anpassungen in Art. 23 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 1 BauR erfüllen die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und werden genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

02. APR. 2024